

VERORDNUNG (EWG) Nr. 140/93 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90
der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1939/92 ⁽⁴⁾, wurde die Beihilfe festge-
setzt, die für zu Kasein oder Kaseinat verarbeitete Mager-
milch gewährt wird. Angesichts der Entwicklung deseinschlägigen Marktes und des Magermilchpulvermarktes
sollte diese Beihilfe gekürzt werden.Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90
wird der Betrag von „7,00 ECU“ durch den Betrag von
„6,30 ECU“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. März 1993 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 11. 10. 1990, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 15. 7. 1992, S. 17.